

Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht

Vortrag KIWANIS-Club Wiesental
10. Juni 2010

Gliederung

I. Grundlagen

- Steuerpflicht
- Steuerpflichtiger Erwerb
- Steuerklassen
- Persönliche Steuerfreibeträge
- Steuersätze
- Bewertung des Erwerbs

Gliederung

II. Gestaltungshinweise

- Nutzung von Freibeträgen
- Regelmäßige Schenkungen
- Generationensprung
- Nachlassregelung

Teil I

Steuerpflicht

„Was“

- Erwerb von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
- Zweckzuwendungen
- Stiftungen

„Wer“

- Schenker und Erwerber

Steuerpflichtiger Erwerb

„Bereicherung des Erwerbers“

- Übernommenes Vermögen
- Abzüglich übernommene Schulden und Lasten

Die Bewertung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer

(Todestag oder Tag der Schenkung)

Steuerklassen

Steuerklasse I	<u>Engere Verwandte:</u> <ul style="list-style-type: none">➤ Ehegatte➤ Kinder und Stiefkinder➤ Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder (Enkel und Urenkel)➤ Eltern und Voreltern (bei Erwerb von Todes wegen)
Steuerklasse II	<u>Entfernte Verwandte:</u> <ul style="list-style-type: none">➤ Eltern und Voreltern (wenn nicht Steuerklasse I)➤ Geschwister➤ Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern➤ Stiefeltern➤ Schwiegerkinder, Schwiegereltern➤ Geschiedene Ehegatten
Steuerklasse III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen (auch Lebenspartner)

Persönliche Freibeträge 2010

Verwandtschaftsverhältnis	Steuerfrei
Ehegatte / Lebenspartner	€uro 500.000
Kinder / Stiefkinder Kinder verstorbener Kinder/Stiefkinder	€uro 400.000
Sonstige Enkel	€uro 200.000
Übrige Personen der Steuerklasse I	€uro 100.000
Personen der Steuerklasse II	€uro 20.000
Personen der Steuerklasse III (ohne Lebenspartner)	€uro 20.000
Beschränkt Steuerpflichtige (im Ausland)	€uro 2.000

Steuersätze

Steuerpfl. Erwerb bis ab 2009	Steuerklasse I %	Steuerklasse II % (ab 1.1.2010) 2009 siehe Steuerklasse III	Steuerklasse III %
€uro 75.000 (vorher 52.000)	7 (7)	15 (12)	30 (17)
€uro 300.000 (256.000)	11 (11)	20 (17)	30 (23)
€uro 600.000 (512.000)	15 (15)	25 (22)	30 (29)
€uro 6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
€uro 13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	35 (32)	50 (41)
€uro 26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	40 (37)	50 (47)
Über 26.000.000 (25.565.000)	30 (30)	43 (40)	50 (50)

Bewertung

Vermögensart	Bewertungsverfahren
Barvermögen, Bankguthaben etc.	Kontostand am Stichtag
Wertpapiere	Börsenkurs am Stichtag
Grundbesitz	- unbebaute Grundstücke: Fläche * Bodenrichtwert - bebaute Grundstücke: Vergleichswertverfahren oder Ertragswertverfahren
Anteile an Kapitalgesellschaften	„gemeiner Wert“ <ul style="list-style-type: none">➤ aus Verkäufen➤ Ertragswertverfahren➤ „andere Verfahren“
Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	umfangreiche Vorschriften, auch Freibeträge und Steuerbefreiungen: → stark einzelfallabhängig

Teil II

Nutzung von Freibeträgen

Ergebnis Bewertung (stark vereinfacht):

Einfamilienhaus = steuerfrei	0 Euro
Depotkonto	500.000 Euro
Vermietete Wohnung	200.000 Euro
Hausrat = steuerfrei	0 Euro
Abzüglich Zugewinnausgleich etc.	<u>0 Euro</u>
Summe	700.000 Euro
davon steuerfrei	<u>500.000 Euro</u>
Steuerpflichtig	<u>200.000 Euro</u>
Erbschaftsteuer 11 %	<u>22.000 Euro</u>

Nutzung von Freibeträgen

Gestaltungsvarianten:

- Gesetzliche Erbfolge (ggf. mit Wohnrecht oder Nießbrauch für Ehefrau)
- oder
- Kinder erhalten vermietete Wohnung
- oder
- Enkel erhalten jeweils €uro 100.000
- oder
- etc.

Folge: Erbschaftsteuer = Null €uro

Nutzung von Freibeträgen

Beispiel 2:

Witwe W hat ein Kind (Sohn S) und zwei Enkel (E1 und E2). Einziges Vermögen sind Sparkassenbriefe im Wert von €uro 600.000

Gesetzliche Erbfolge: S erbt €uro 600.000 und zahlt €uro 22.000 Erbschaftsteuer

Besser: E1 und E2 erhalten ein Vermächtnis von insgesamt €uro 200.000.

Erbschaftsteuer insgesamt = Null €uro

Regelmäßige Schenkungen

Die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

V und M haben zwei Kinder S und T.

Das Vermögen von 3.200.000 € steht im Eigentum von beiden Ehegatten.

Regelmäßige Schenkungen

V schenkt S und T jeweils €uro 400.000

M schenkt S und T jeweils €uro 400.000

Verschenkt wurden somit €uro 1.600.000

Schenkungssteuer = Null €uro

Regelmäßige Schenkungen

V und M versterben 12 Jahre später S und T erben von jedem Elternteil 400.000 €uro

Vererbt wurden somit €uro 1.600.000

Erbschaftsteuer = Null Euro

Generationsprung

Gesetzliche Erbfolge: Vater erbt von Großvater,
Sohn erbt von Vater

= zwei Erbfälle, zweimal Erbschaftsteuer

Bei großen Vermögen kann es sich lohnen, das
Vermögen direkt an die Enkel zu übertragen

= ein steuerpflichtiger Vorgang = einmal
Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Nachlassregelung

“Hope I die before I get old”

The Who: “My Generation”

Nachlassregelung

- Planvolle Übertragung des Vermögens
- Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Personen
- Berücksichtigung der Eigenarten des Vermögens
- Erhalt des Vermögens

Nachlassregelung

Idealfall:

- Familieninterne Planung, Feststellung der Interessen
- Anwalt entwirft Konzept
- Steuerberater prüft Konzept steuerlich
- Notartermin

Nachlassregelung

Wichtig für Unternehmer in Familiengesellschaften:

Alle Unternehmensverträge und private Nachfolgeregelungen aufeinander abstimmen !!!

- **Häufig qualifizierte Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen**
- **Zivilrechtliches Privatvermögen kann steuerliches Betriebsvermögen (Sonderbetriebsvermögen sein)**
- **etc.**

Merksatz:

Der Anwalt verlangt stets weniger als das Finanzamt

„Badisches Testament“

Liebe Erben,

ich habe in meinem Leben stets

- alles aufgegessen
- alles ausgetrunken
und
- alles ausgegeben.

Ich wünsche Euch viel Spaß beim Arbeiten.

P.S.: Neue Anschrift: Wolke 2

Flyer

Broschüre

„Erben und Schenken 2010“

Mit zusätzlichen Informationen

Vielen Dank
für
Eure Aufmerksamkeit